

## XXX

## Auf dem Konstanzer Konzil

**E**s war der Höhepunkt im Leben Weits I. von Schönburg, als ihn am letzten April 1417 König Sigmund mit der Graffschaft Hartenstein auf dem Konzil zu Konstanz belehnte, und es lohnt sich aus diesem wie aus manchem andern Grunde dabei noch etwas zu verweilen. Der erteilte Lehnbrief lautete vollständig: „Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig usw. thun Kund offenbar mit diesem Brief allen, die ihn sehen oder hören lesen, wann für uns kommen ist der Edle Wit von Schönburg, Herr zu Glauchau, Unser und des Reichs lieber getreuer, und hat Uns demüthiglich gebeten, Ihm die Graffschafft zu Hartenstein mit allen ieglichen ihren Mannschafften, Rechten, Frey-Herrlichkeiten, Wildpannen, Fischereyen, Walden, Wunnen, Weyden, gepeyden (Gebäuden), nutzen, Gültten, Diensten, Zollen, Leuten, Gütern und Zugehörungen, aldann das die Burggrafen von Meissen besessen und Inne gehabt haben und von Uns und dem Reich zur Lehn rühret, zu verleihen gnädiglich geruhen; des haben Wir angesehen desselben Witen diemitig und redlich bete (Bitte) und auch seine willig und getreuen Dienste, die Er Uns und dem Reiche oft und dick (reichlich) gethan hat, täglich thut und fürbaß thun soll und mag, und haben ihm darumb die vorgeschriebenen Ihren Mannschafften, Rech-

ten, Ehren, Herrlichkeiten, Wildpannen, Fischereyen, Walden, Wunnen, Weyden, gepeyden, Nutzen, Diensten, Zollen, Leuten, Gütern und Zugehörungen gnädiglich verliehen, was Wir Ihm denn daran von Rechtwegen leihen solten und möchten, die fürbaß mere von Uns und dem Reiche zu Lehen zu haben, zu halten und zu messen als dann solcher Lehen Recht und Herkommen ist, von allermenniglich ungehindert; doch haben Wir herum usgenommen Unser und des Reichs Unsere Manne und eins ieglichen Rechte. Uns hat auch derwegen Wite gewöhnlich (die gewohnte) Huldigung und Eide daruff gethan, Uns und dem Reiche getreue, gehorsam und gewertig zu sin und zu dienen, als dann ein wenn (? wohl: mann) seinem Lehen Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig zu thun ist, an Befehrd, mit Urkunt dies Briefs versiegelt mit Unsern Kunigl. anhangenden Insiegel, geben zu Costens nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahre und darnach in dem Siebenzehenden Jare, an den letzten Tag des Mondes Aberellen (Monats April), Unser Reiche des Hungerischen in dem ein und dreißigsten und des Römischen in dem Siebenden Jahre“ usw. Dieser Lehnbrief klang schön und für Weit I. sehr ehrenvoll, aber er hatte einen geheimen Pferdefuß, der bei diesem letzten Luxemburger besonders bedenklich war. Er sprach an der einen Stelle auch betreffs Hartensteins als eines von jenen Lehen, „die für-